



2.2.2 Wasserversorgungsanlagen

22 zentrale Wasserversorgungsanlagen mit 40 Brunnen/Quellen und einem Fördervolumen von ca. 10 Mio. m³ Wasser versorgen die Einwohner des Landkreises Ebersberg und teilweise des Landkreises München. Des Weiteren werden noch ca. 80 Einwohner mit Trinkwasser aus **22 Einzelwasserversorgungsanlagen** versorgt.

Alle genannten Wasserversorgungsanlagen werden regelmäßig, gemäß der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), durch das Gesundheitsamt hygienisch überwacht.

Gemäß § 14 Abs. 1 TrinkwV 2001 ist der Unternehmer zu regelmäßigen Untersuchungen des Wassers verpflichtet. Grundsätzlich dürfen nur von einer unabhängigen Stelle überprüfte und vom StMUG gelistete Labore Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung durchführen. Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 4 TrinkwV 2001.

Nach § 15 Abs. 3 TrinkwV 2001 sind die Untersuchungsergebnisse vom Unternehmer dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Bei Unklarheiten und Grenzwertüberschreitungen werden durch das Gesundheitsamt Kontrollproben durchgeführt.

2016 erfüllten alle 22 zentralen Wasserversorgungsanlagen die in § 6 TrinkwV festgelegten Qualitätsanforderungen für chemische Stoffe. Der gemessene Maximalwert des Parameters Nitrat liegt im Landkreis bei 40 mg/l noch unter dem Grenzwert (Abbildung 1).

Bezüglich Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser wurde im Jahr 2016 ein neues spezifisches Untersuchungsprogramm, basierend auf den angebauten Kulturen und den im Einzugsgebiet ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln, festgelegt. Jeder einzelne Wasserversorger hat somit einen abgestimmten und individuellen Parameterumfang mit einer Auswahl von bis zu 85 verschiedenen Pflanzenschutzmitteln. Überhaupt messbare Konzentrationen konnten nur bei Glyphosat, Atrazin, Desethylatrazin und Metholachlor festgestellt werden, welche jedoch unter dem Grenzwert für Pflanzenschutzmittel lagen. (Abbildung 2)

2016 erfüllten alle 22 zentralen Wasserversorgungsanlagen die in § 5 TrinkwV festgelegten Qualitätsanforderungen für mikrobiologische Parameter.

§ 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 verpflichtet den Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen Inbetriebnahme, Stilllegung oder betriebliche Veränderung dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Für den Betrieb sind die Vorgaben des § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 zu beachten.

